

**Beitrags- und Gebührenordnung
des Wasserbeschaffungsverbandes „Wiehengebirge“
vom 20.12.1995 in der Fassung vom 24.11.2020**

**§ 1
Anschlussbeitrag**

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband erhebt zur Beteiligung an den bisher erbrachten Aufwendungen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage einen einmaligen Anschlussbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Anschluß.

**§ 2
Beitragsmaßstab und Beitragsatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Für den Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgung wird ein einmaliger Beitrag erhoben, dessen Höhe sich nach der Nennweite der Zuleitung richtet. Der einmalige Beitrag beträgt für jede Zuleitung bei einer Nennweite von

25 und 32 mm	1.020,00 EUR
40 mm	1.400,00 EUR
50 mm	1.790,00 EUR
65 mm	2.170,00 EUR
80 mm	2.555,00 EUR
100 mm	3.320,00 EUR
125 mm	3.835,00 EUR

- (2) Der einmalige Anschlussbeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser. Die Zahlung muss jedoch vor Herstellung des Anschlusses erfolgt sein.
- (3) Beitragspflichtig ist der Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Wassergebühren**

Für die Nutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden zur Deckung der Kosten Gebühren erhoben.

**§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr wird als Verbrauchs- und Grundgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 10 Abs. 2 u. 3 der Wasserbezugsordnung geschätzt.
- (2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann dem Gebührenbescheid zugrundegelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,25 EUR /m³ Wasser.
- (4) Die Grundgebühr beträgt bei Zählern mit einer Nennweite
bis 20 m³ 6,00 EUR/monatlich
bis 80 m³ 62,47 EUR/monatlich
bis 999 m³ 78,97 EUR/monatlich.

- (5) Wenn ausnahmsweise von der Erhebung des Anschlussbeitrages abgesehen ist, beträgt die Verbrauchsgebühr 2,78 EUR/m³ Wasser und die Grundgebühr bei Zählern mit einer Nennweite
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis 20 m ³ | 13,43 EUR/monatlich |
| bis 80 m ³ | 71,33 EUR/monatlich |
| bis 999 m ³ | 88,50 EUR/monatlich. |
- (6) Zur Sicherstellung des Feuerschutzes wird für die Hydranten eine besondere Gebühr erhoben. Sie beträgt pro Hydrant und Jahr 6,00 EUR. Der Verbrauch von Wasser für Lösch- und Übungszwecke ist gebührenfrei.

§ 5

Gebühr für vorübergehende Zwecke

- (1) Der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten vom Wasserbeschaffungsverband geschätzt.
- (2) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind dem Wasserbeschaffungsverband zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Zählergebühr zu entrichten. Verbrauchsgebühr und Zählergebühr entsprechen der Gebühr gem. § 4 Abs. 5.
- (3) Für das Ausleihen eines Standrohres für vorübergehende Zwecke wird eine Kautions von 250 € erhoben. Die Kautions wird zurückerstattet, wenn das Standrohr unversehrt zurückgegeben wird.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 5 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 5 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteiles. Sie können jedoch von dem Wasserbeschaffungsverband nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für Anschlussnehmer (Zählergebühr und Verbrauchsgebühr) wird als Vorauszahlung für ein Kalenderjahr nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres erhoben. Der tatsächliche Verbrauch wird nur einmal jährlich ermittelt. Bei der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) sind die für diesen Zeitraum geforderten Vorauszahlungen anzurechnen. Die sich bei der Abrechnung gegenüber den pauschalen Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungen oder Erstattungen werden mit den Vorauszahlungen des folgenden Kalenderjahres verrechnet. Bei Neuanschlüssen werden die Vorauszahlungen nach allgemeinen Erfahrungen festgesetzt. Bei Wohngrundstücken ist dabei von einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 3 cbm im Monat für jede auf dem Grundstück wohnende Person auszugehen. Die Vorauszahlungen werden nur für volle Monate, und zwar vom nächsten Monatsersten nach dem Anschluss erhoben.
- (2) Die Gebühren und Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist in dieser ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Dem Wasserbeschaffungsverband sind innerhalb eines Monats anzuzeigen:
 - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Gebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Wasserbeschaffungsverband entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 10 Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist dem Wasserbeschaffungsverband wie folgt zu ersetzen:
 - a) bei Herstellung eines neuen Hausanschlusses nach Einheitssätzen,
 - b) bei Veränderung oder Beseitigung in der tatsächlich entstandenen Höhe einschließlich der Fremdleistungen.

Der Einheitssatz beträgt für die Herstellung eines Hausanschlusses 1.650,00 €. Damit sind die Kosten der Zuleitung von der Hauptrohrleitung bis zum Wasserzähler einschließlich des Mauerdurchbruchs abgegolten, wenn die Zuleitung nicht über 15 m – gerechnet von der Straßenmitte – oder über Vorderkante Wohnhaus hinausgeht. Für jeden Meter der Zuleitung, der über 15 m oder/und über Vorderkante Wohnhaus hinausgeht, beträgt der Einheitssatz 50,00 €
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.
- (3) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

§ 11 Mehrwertsteuer

Bei allen in dieser Beitrags- und Gebührenordnung genannten Beträgen und Kosten handelt es sich um Nettopreise. Ihnen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zugeschlagen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Der Vorstandsvorsteher

Anmerkung:

Beschlossen am 20.12.1995, veröffentlicht am 30.03.1996, gültig ab 01.04.1996

Änderungen:

Beschlossen am	Betroffene Vorschriften	Veröffentlicht am	In Kraft ab
18.12.2000	§§ 4 (Abs. 3 u. 4), 12	27.12.2000	01.01.2001
04.09.2001	§§ 2 (Abs. 1), 3, 4 (Abs. 2-6) 8 (Abs. 2), 12	15.09.2001	01.10.2001 01.01.2002 Umst. Euro
10.12.2003	§§ 4 (Abs. 3), 12	20.12.2003	01.01.2004
01.12.2005	§ 2 (Abs. 2), § 4 (Abs. 3) § 10 (Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4) § 12	17.12.2005	01.01.2006
11.12.2007	§ 4 (Abs. 3) § 12	21.12.2007	01.01.2008
09.12.2008	§ 4 (Abs. 3, 4, 5) § 12	30.12.2008	01.01.2009
27.11.2012	§4 (Abs. 4, 5, 6) § 10 (Abs. 1) § 12	14.12.2012	01.01.2013
02.12.2015	§ 4 (Abs. 3) § 12	12.12.2015	01.01.2016
06.12.2016	§ 5 (Abs. 3) § 12	10.12.2016	01.01.2017
20.11.2019	§ 10 § 12	07.12.2019	01.01.2020
24.11.2020	§ 4 (Abs. 3, 5)	05.12.2020	01.01.2021